

Satzung des Vereins „Döberner Heimatfreunde e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Döberner Heimatfreunde e.V.“.
Sitz des Vereines ist Döbern N/L.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Gründung des Vereines wurde auf der Gründungsversammlung am 29.02.1992 beschlossen und ist im Vereinsregister unter VR 0956 eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde und die Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Aufarbeitung, Archivierung und Pflege heimatkundlicher Sammlungen. Eine jährliche geschichtliche Vortragsreihe sowie die Herausgabe des Döberner Kultur- und Heimatblattes vermitteln geschichtliche Daten zur Ortsgeschichte. Der Verein betreibt das Döberner Heimatmuseum und sichert die Öffnungszeiten ehrenamtlich ab.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich. Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Austritt der Mitglieder

Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Jahresende möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30.09. mitgeteilt werden.

§ 6 Ausschluss eines Mitglieds

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwidergehandelt hat oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist im laufenden Kalenderjahr zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus

1. einem Vorsitzenden
2. einem stellvertretenden Vorsitzenden
3. einem Schatzmeister

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied auch für den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter bestimmen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung alljährlich statt. Für die Neuwahl erteilt der Vorstand einen Rechenschafts- und Kassenbericht. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Zweiwochenfrist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, ersatzweise von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- oder Nein-Stimmen.
Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins benötigen eine Mehrheit von 60 % der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Niederschriften

Von den Organen des Vereins sind über Beschlüsse Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen und der gebildete Fundus des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kunst und Kultur zu verwenden hat.

Döbern, den 10. April 2017